

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 24

Donnerstag, den 14. August 2014

Nummer 17

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 19. August 2014, 18:00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
 Zimmer 11
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei 110
 Feuer/Rettungsdienst 112
 Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza 03603 8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen 03601 19222
 Polizeistation Bad Langensalza 03603 8310
 Polizeiinspektion Mühlhausen 03601 4510
 Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd 036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0361 73907390
 Thüringer Energie AG - Kundenservice 03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen) 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
 während der Dienstzeiten 03603 84070
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza 03603 84070
 Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser:

0800 0725175

Abwasser:

0800 3634800

Betriebsgesellschaft Wasser
 und Abwasser mbH Sömmerda
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag 19.00 Uhr - 21.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertage, Brückentage 09.00 Uhr - 13.00 Uhr
 und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 Uhr - 07.00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 13.00 Uhr - 07.00 Uhr
 Samstag, Sonntag,
 Feiertage, Brückentage 07.00 Uhr - 07.00 Uhr
 Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen
Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises
03601-19222 oder 116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten:
01805-908077

oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche **Ungerade Kalenderwoch**
 Mo.: Dr. med. Kley Dipl. Med. Beylich
 Die.: Dr. med. Arand Dipl. Med. Kämpf
 Do.: Dipl. Med. Funke Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Tel. 036041 57048
 Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08.00 - 13.00 Uhr
 und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr
 und 14.00 - 20.00 Uhr
 Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216
 Montag bis Freitag 08.00 - 13.00 Uhr
 Montag und Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr



Amtlicher Teil

**Sehr geehrte Damen und Herren
 Zahlungspflichtige,**

ab dem 01.07.2014 führt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die elektronische Buchung ein.

Dafür ist es notwendig, dass Sie Zahlungen an die Verwaltungsgemeinschaft eindeutig mit dem Kassenzeichen, Personenkonto oder Aktenzeichen als Zahlungsgrund angeben.

Alle Zahlungen, die nicht automatisch zugeordnet werden können, werden zurück überwiesen und später kostenpflichtig angemahnt.

Bitte sorgen Sie für eine korrekte Angabe des Zahlungsgrundes, auch in Ihrem Interesse.

David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil



Viele Interessierte nutzen diese Angebote und auch in den Orten unserer Verwaltungsgemeinschaft sind an diesem Tag viele Einheimische und auch Gäste unterwegs, um sich umzuschauen.

Unsere Dörfer beteiligen sich seit vielen Jahren mit verschiedenen Aktionen an diesem Tag. Wenn die von der Stiftung Denkmalschutz vorgeschlagenen Themen - in diesem Jahr heißt es „Farbe“ - auch nicht immer 1:1 bei uns umgesetzt werden können, so ist dennoch auch hier ein großes Interesse an den angebotenen Objekten und Aktionen zu verzeichnen. Schön ist auch, dass immer mehr Privatpersonen Initiativen entwickeln und ihre Häuser und Höfe für Besucher öffnen und mit viel privatem Engagement ihre „Schätze“ einer breiten interessierten Öffentlichkeit präsentieren.

Sollten auch Sie ein interessantes Angebot zum Thema Denkmalschutz haben und sich an diesem Tag in irgendeiner Form beteiligen wollen, dann informieren Sie uns unter:

Telefon 036041-38026 oder per Mail baerbel.sola@vg.badtennstedt.de
Gern nehmen wir auch Ihr Angebot in unseren Veranstaltungskalender auf!

Hier eine Übersicht über bereits feststehende Aktionen in unserer VG:

- Bad Tennstedt**
10.00 - 17.00 Uhr Gewölbe, Markt 15 - Besichtigung mit Erläuterungen zur Restaurierung und zu den Darstellungen
- 14.00 - 17.00 Uhr wird Frau Suzy Hesse, die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Diplom Restauratorin, persönlich Erläuterungen geben und Fragen beantworten.
- 10.00 - 17.00 Uhr Familie Henning, Langensalzaer Straße 12 Von der Milch zur Butter - wie wird das gemacht? - Vorführung und Verkostung Ausstellung von Gegenständen aus früheren Zeiten aus Haus, Hof und Landwirtschaft
- Blankenburg**
10.00 - 17.00 Uhr Ausstellung in der alten Einklassen-Dorfschule Ausstellung von Ölbildern der Hobbymalerin Frau Ramona Aurin aus Körner
- ab 14.00 Uhr Backhausfest rund um das alte Gemeindebackhaus mit Blasmusik und Köstlichkeiten aus dem historischen Holzbackofen, großen runden Thüringer Blechkuchen u.v.m.
- Mittelsömmern**
10.00 - 17.00 Uhr Führungen im „Edelhof“, buntes Rahmenprogramm mit Versorgung (ganztägig) Ausstellung zum Thema „Waid“ Kirche Ausstellung zum Thema „Farben“

Gern nehmen wir auch Ihr Angebot in unseren Veranstaltungskalender auf!

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Achten Sie auf weitere Veröffentlichungen in der Presse und Plakate!

Tag des offenen Denkmals - Sonntag, 14. September 2014

In Deutschland wurde dieser Tag, an dem auch Denkmale kostenfrei öffnen, die nicht immer für alle allgemein zugänglich sind und die besonders an diesem Tag durch Führungen und bunte Rahmenprogramme „erlebbar“ gemacht werden, 1993 erstmals bundesweit begangen.

Bibliotheks - Buchtipp

Sie versprechen sich die Ewigkeit - doch das Schicksal lässt nicht mit sich handeln ...

Die entscheidende Schlacht des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges steht bevor. Als der totgeglaubte Rebell Jamie Fraser an die Seite seiner Frau Claire zurückkehrt, muss ihre Liebe erneut der Gewalt ihrer Zeit trotzen. Kann ihre durch zwei Jahrhunderte voneinander getrennte Familie allen Gefahren widerstehen? - Das nächste große Abenteuer um Verrat und Versöhnung, Gefahr und Tod sowie Liebe und Loyalität einer Familie zwischen allen Fronten.

**Die Highland-Zeitreise-Saga geht weiter!
Band 8 jetzt in Ihrer Bibliothek!**





Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Bad Tennstedt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Bad Tennstedt

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bad Tennstedt, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Ausschreibung - Grundstücksverkauf

Die Stadt Bad Tennstedt beabsichtigt den Verkauf des Grundstückes Brauereistraße 4. Das Flurstück in der Gemarkung Bad Tennstedt, in der Flur 25, Flurstück 773/6 hat eine Größe von 9.410 m² und ist verkehrstechnisch von der Brauereistraße erschlossen. Es ist vorgesehen im nördlichen Bereich entlang der ehemaligen Stadtmauer einen Bereich von ca. 5 m Breite abzutrennen und als öffentliches Wegegrundstück zu belassen.

Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung nach § 142 BauGB sowie einer Erhaltungssatzung nach § 172 / 173 BauGB. Weiterhin befindet es sich im vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege ausgewiesenen und im Denkmalbuch eingetragenen Denkmalensemble „Altstadt“.

Bei dem Grundstück handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Brauerei. Es ist mit mehreren stark sanierungsbedürftigen, zum Teil unterkellerten Gebäuden bebaut. Da das Grundstück seit über 10 Jahren

ungenutzt ist, sind teilweise starke Vandalismusschäden erkennbar. Im derzeitigen Zustand sind die Gebäude nicht nutzbar.

Altlasten können nicht ausgeschlossen werden.

Gegenwärtig ist das Flurstück nicht verpachtet und kann sofort genutzt werden.

Das Objekt kann nach vorheriger Absprache besichtigt werden. Ansprechpartner ist Herr Klupak unter 036041/38013 oder post@vg.badtennstedt.de.

Die Angebote sind unter Angabe eines schlüssigen Nutzungskonzeptes an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Abteilung Liegenschaften, Markt 1 in 99955 Bad Tennstedt zu richten. Die Angebotsfrist endet am 30.08.2014.

Klupak
Bürgermeister

Gemeinde Ballhausen**Amtlicher Teil**

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Ballhausen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die ~~Gemeinde~~ – die Wahlbezirke der Gemeinde

Ballhausen

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Ballhausen, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Blankenburg
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Blankenburg

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	
Ort der Auslegung ²⁾			barrierefrei ³⁾
Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt			ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Blankenburg, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Bruchstedt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Bruchstedt			
liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	
Ort der Auslegung ²⁾			barrierefrei ³⁾
Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt			ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bruchstedt, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Haussömmern
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Haussömmern

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Haussömmern, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Hornsömmern
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Hornsömmern

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Ort der Auslegung ²⁾	barrierefrei ³⁾	
Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt	ja	

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Hornsömmern, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Kirchheilingen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Kirchheilingen

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Kirchheilingen, 05.08.2014

Die Gemeinde
i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Beschlüsse Kirchheilingen

02/II/2014 vom 30.07.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Bauleistung "Freiflächengestaltung Schulhof der Gemeinschaftsschule Kirchheilingen" an die Fa. GaLaFlor GmbH aus 99100 Döllstedt zu vergeben

03/II/2014 vom 30.07.2014

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000,00 € (Haushaltsstelle 2110.9350) für die Ausstattung der Dalton-Gemeinschaftsschule Kirchheilingen mit Möbeln

04/II/2014 vom 30.07.2014

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000,00 € (Haushaltsstelle 4640.9402) für die Sanierung der Kinder-einrichtung „Am Igelsgraben“

Gemeinde Klettstedt

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ¹⁾ Klettstedt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Klettstedt

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Ort der Auslegung ²⁾	barrierefrei ³⁾	
Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt	ja	

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Klettstedt, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Kutzleben
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für ~~die Gemeinde~~ – die Wahlbezirke der Gemeinde

Kutzleben

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Kutzleben, 05.08.2014

Die Gemeinde
i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ zur Geltendmachung von Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG

Am 11.01.1995 sind auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, so auch im Verbandsgebiet des TWZV „Thüringer Becken“, ohne Beteiligung des jeweiligen Grundstückseigentümers und ohne Eintragung im Grundbuch - beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an Grundstücken entstanden, auf denen sich Anlagen der Trinkwasserversorgung (Trinkwasserleitungen, Schächte etc.) befinden. Erfasst ist auch das für den Betrieb der Leitung erforderliche Zubehör.

Gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG haben die betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf einen einmaligen, angemessenen Ausgleich. Bezüglich des anspruchsberechtigten Eigentümers gilt nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung, dass Anspruchsberechtigter bei Trinkwasser- und Abwasseranlagen der am 11.01.1995 im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder dessen Erben sind. Dieser Anspruch auf Zahlung des Ausgleiches ist abtretbar / übertragbar, sofern alter und neuer Eigentümer dies schriftlich bestätigen.

Grundsätzlich kann der Anspruch auf Ausgleichszahlung formlos geltend gemacht werden. Die Angabe von Name, Anschrift und der betreffenden Grundstücksdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. Grundbuchblatt) sind erforderlich. Außerdem sollten die Eigentumsverhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Vorzulegen ist hier der Grundbuchauszug, die Eigentumsumschreibung, der Erbschein usw., welche den Eigentumsstand zum 11.01.1995 kommentieren. Nach Klärung und Feststellung der Anspruchsberechtigung durch den Verband wird dieser die Höhe der zu leistenden Entschädigung ermitteln und eine Entschädigungsvereinbarung übersenden.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Großteil der Entschädigungsansprüche mit Ablauf des 31.12.2014 verjähren werden. Aufgrund dessen empfiehlt der Verband die Ausgleichsansprüche nach § 9 Abs. 3 GBBerG bis zum Jahresende geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Albach
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ zur Geltendmachung von Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG

Am 11.01.1995 sind auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, so auch im Verbandsgebiet des AZV „Finne“, ohne Beteiligung des jeweiligen Grundstückseigentümers und ohne Eintragung im Grundbuch - beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an Grundstücken entstanden, auf denen sich Anlagen der Abwasserentsorgung (Abwasserleitungen, Schächte etc.) befinden. Erfasst ist auch das für den Betrieb der Leitung erforderliche Zubehör.

Gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG haben die betroffenen Grundstückseigentümer einen Anspruch auf einen einmaligen, angemessenen Ausgleich. Bezüglich des anspruchsberechtigten Eigentümers gilt nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung, dass Anspruchsberechtigter bei Trinkwasser- und Abwasseranlagen der am 11.01.1995 im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder dessen Erben sind. Dieser Anspruch auf Zahlung des Ausgleiches ist abtretbar / übertragbar, sofern alter und neuer Eigentümer dies schriftlich bestätigen.

Grundsätzlich kann der Anspruch auf Ausgleichszahlung formlos geltend gemacht werden. Die Angabe von Name, Anschrift und der betreffenden Grundstücksdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. Grundbuchblatt) sind erforderlich. Außerdem sollten die Eigentumsverhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Vorzulegen ist hier der Grundbuchauszug, die Eigentumsumschreibung, der Erbschein usw., welche den Eigentumsstand zum 11.01.1995 kommentieren. Nach Klärung und Feststellung der Anspruchsberechtigung durch den Verband wird dieser die Höhe der zu leistenden Entschädigung ermitteln und eine Entschädigungsvereinbarung übersenden.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Großteil der Entschädigungsansprüche mit Ablauf des 31.12.2014 verjähren werden. Aufgrund dessen empfiehlt der Verband die Ausgleichsansprüche nach § 9 Abs. 3 GBBerG bis zum Jahresende geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Udo Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Kinder- und Dorffest 2014 in Kutzleben

Schon vor ein paar Wochen, am 21. Juni 2014, feierten wir mit vielen Gästen aus nah und fern unser traditionelles Kinder- und Dorffest. Dieses Jahr stand es unter dem Motto: „**Cowboy- und Indianerfest**“.

Ab 14 Uhr ging es los mit dem Spielmobil des Kreisjugendringes Kyffhäuserkreis e.V., welches mit den Hüpfburgen, den vielen verschiedenen Fahrzeugen, dem Kinderschminken und den Airbrush-Tattoos für viel Spiel und Spaß sorgte.

Mit echtem Pfeil und Bogen konnten sich die Kinder beim Bogenschießen ausprobieren.

Viel Spaß und Geschick zeigten die Kinder beim Basteln vom Indianerkopfschmuck, Traumfängern und Amuletts.

Enten angeln, Büchsenwerfen und „Goldschürfen“ waren weitere Betätigungsmöglichkeiten für die Cowboys und Indianer.

Natürlich hatten die Mitglieder des AWO Ortsvereins und einige Eltern uns beim Kuchenbacken unterstützt, so dass es zum Kaffee auch leckeren selbstgebackenen Kuchen gab. Vielen Dank für die Hilfe. Danke auch an die „Bräter“, die den ganzen Nachmittag und Abend am Rost standen und an den Feuerwehrverein Kutzleben, der für kühle Getränke sorgte.

Ein Höhepunkt war wie jedes Jahr das „Theaterspielen“. Zum Cowboy- und Indianerfest passte hervorragend die Geschichte von Yakari. Eine Mutti schrieb das Drehbuch dazu und die Mitglieder des AWO-Ortsvereins und einige „Schauspieler“ gaben dabei wieder ihr Bestes, was mit großem Applaus belohnt wurde.

Zum Schluss möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern bedanken, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Besonderen Dank gilt den Sponsoren:

Fa. Moos Kieswerke
Kutzleben GbR
Dipl. Ing. Karsten Klös
Dipl. Ing. agr. Axel Klös
Generalvertretung R+V-Versicherung Gerald Kukla
Garten- und Geräteservice Danny Bachstelz
Bäckerei Joachim Weber
TMP Bad Langensalza

Das Team der AWO-Kita „Pffikus“ und der AWO Ortsverein Kutzleben





Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig ver-
wendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzei-
genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsge-
biet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Mittelsömmern

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Mittelsömmern
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Mittelsömmern		
liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Ort der Auslegung ²⁾	barrierefrei ³⁾	
Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt	ja	

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Mittelsömmern, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Sundhausen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Sundhausen

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾
 Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Sundhausen, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Zutreffendes ankreuzen.
 4) Nichtzutreffendes streichen.
 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Eilentscheidungen Sundhausen

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 30 Thüringer Kommunalordnung vom 25.03.2014 (Bekanntgabe im Gemeinderat am 23.07.2014)
 Der Bürgermeister fasste die Eilentscheidung einen Kredit in Höhe von 84.787,44 € umzuschulden.

Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Tottleben
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde – ~~die Wahlbezirke der Gemeinde~~

Tottleben	
liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014
während der allgemeinen Öffnungszeiten im	
Ort der Auslegung ²⁾	barrierefrei ³⁾
Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt	ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am

16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

 bis

12:00

 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Tottleben, 05.08.2014

Die Gemeinde

i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Gemeinde/Stadt ⁴⁾ Urleben
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die ~~Gemeinde~~ – die Wahlbezirke der Gemeinde

Urleben

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 25.08.2014 – 29.08.2014	während der allgemeinen Öffnungszeiten im	barrierefrei ³⁾
Ort der Auslegung ²⁾	Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt		ja

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 29.08.2014	bis	12:00	Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde ⁵⁾
oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt				

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name 9 - Unstrut-Hainich-Kreis II
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

21. Tag vor der Wahl
24.08.2014
16. Tag vor der Wahl
29.08.2014

) versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
12.09.2014

18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Urleben, 05.08.2014

Die Gemeinde
i.A. Fischer

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Zutreffendes ankreuzen.
- 4) Nichtzutreffendes streichen.
- 5) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Haus-, Horn- und Mittelsömmern

Vakanz-Vertretung: Pfn. M. Wohlfarth, Kirchheilingen, Tel: 046043-70205

Gottesdienste:

So, 24.8. 10.00 Uhr in Mittelsömmern

Bibelstunde in Sommerpause

Haussömmern:

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

Sa, 23.8. 18.00 Uhr in Sundhausen

So, 24.8. 10.00 Uhr in Urleben

Sa, 30.8. 17.00 Uhr Abendgottesdienst

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: Sommerpause

Urleben:

Gottesdienste:

So, 24.8. 10.00 Uhr

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: nach
Absprache 14.00 Uhr in Tottleben

Tottleben:

Gottesdienste:

So, 24.8. 10.00 Uhr in Urleben

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: nach
Absprache 14.00 Uhr in Tottleben

Klettstedt:

Gottesdienste:

Sa, 23.8. 18.00 Uhr in Sundhausen

So, 24.8. 10.00 Uhr in Urleben

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: nach
Absprache 14.00 Uhr in Tottleben

Sundhausen:

Gottesdienste:

Sa, 23.8. 18.00 Uhr

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: nach
Absprache 14.00 Uhr in Tottleben

Blankenburg:

Gottesdienste:

So, 24.8. 10.00 Uhr in Urleben

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: Sommerpause

Bruchstedt:

Gottesdienste:

So, 24.8. 10.00 Uhr in Urleben

So, 31.8. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarrgarten):
Schul-Anfangs-Gottesdienst
(mit der Möglichkeit zur
persönlichern Segnung)

Frauenkreis: Sommerpause

Vereine und Verbände

Sommer im AWO Familienzentrum

Nach einigen verregneten Julitagen nutzte die „Dienstags-Eltern-Kind-Gruppe“ des AWO Familienzentrums den warmen Sommervormittag des 15. Juli 2014 für zwei erlebnisreiche und zugleich entspannte (siehe Bild) Stunden im Freien.

Während die Mamas in Elternzeit im Garten des Familienzentrums bei Kaffee und Tee sich über lustige Anekdoten, Erziehungsfragen oder auch Alltagsorgen austauschten, machte sich ihr Nachwuchs auf die „kleinen Socken“. Begleitet von Rita und Franz (Sozialpädagogen des Familienzentrums) erkundeten sie den AWO Familiengarten in der Clara-Zetkin-Straße.

Und was es da alles zu entdecken gibt: Wasser, Schaukel, Rutsche, Wippe und noch vieles mehr. Mit nackten Füßchen im Sand, beim Gänseblümchen pflücken oder Seifenblasen beobachten verging die Zeit wie im Flug.

So lieben wir den Sommer!

**Die Mütter, Kinder und
das Team vom AWO Familienzentrum**



Alina, Merle, Joey, Juliane, André

AWO Familienzentrum

Rosa-Luxemburg-Straße 5, 99947 Bad Langensalza

Tel.: 03603 / 89 16 76

Internet: www.awo-lsz.de

E-Mail: familienzentrum@awo-lsz.de

Unsere Veranstaltungsangebote für den Monat September

montags

- 10:00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe „Schmetterlinge“
Elternbrunch
13:30 Uhr Tanzfreizeit... Mitmachtänze für Jung & Alt
...und jeder kann allein kommen! Kursleitung Ute Zöllner
16:00 Uhr 02./16./30.06. Kinderturnen
für Kinder von 4 - 6 Jahren in der TH der Sonnenhofschule
16:00 Uhr 01./15./29.09. Eltern-Kind-Turnen
Turnhalle der Sonnenhofschule
18:00 Uhr Pilates
19:00 Uhr Yoga

dienstags

- 10:00 Uhr Eltern-Kind Gruppe „Windelpiraten“
Greifübungen rote und gelbe Bälle
Flötenspiel
14:45 Uhr Seniorensport
17:15 Uhr Tae Bo
20:00 Uhr

mittwochs

- 09:30 /
13:00 Uhr PEKiP ~ Prager- Eltern-Kind-Programm
Spiel- und Bewegungsanregungen für Kinder im 1.
Lebensjahr
Neuer Kurs startet am 08.10.2014
Rommeenachmittag
14:00 Uhr

donnerstags

- 09:00 Uhr Musikgarten für Babys
Neuer Kurs startet am 23.10.2014

09:30 Uhr	Hobby-Strickerinnen aufgepasst! ...Stricklieselstammtisch
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Schlafräuber“ „In einem kleinem Apfel“
13:30 Uhr	Schwangerentreff „Kugelrund“ Wir freuen uns auf alle werdenden Mütter.
freitags	
10:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe „Frühlingsstrolche“ rote und gelbe Äpfel zuordnen
20:00 Uhr	Tanzen Start neuer Grundkurs: 05.09.14

Unsere Veranstaltungsangebote für den Monat September

Familienbildung im AWO Familienzentrum

In Kooperation mit der AOK-Plus und dem AWO Familienzentrum findet **am Donnerstag, 11.09.2014 um 15:00 Uhr** im Familienzentrum Rosa - Luxemburg - Straße 05 in Bad Langensalza das Familienbildungsangebot unter der Thematik **„Sprachentwicklung im Kleinkindalter“**

statt.

Als Referentin dürfen wir die Logopädin, Frau Kristin Freitag herzlich begrüßen.

Alle interessierten Eltern sind mit Ihren Babys dazu eingeladen. Die Veranstaltung aus der Vortragsreihe „Gemeinsam wachsen - unser Kind bestimmt das Leben“ ist kostenfrei und Kinderbetreuung ist gewährleistet.

Anmeldung unter: Tel.:03603/ 89 16 76

Flohmarkt „Rund um's Kind“ des AWO Familienzentrums

Wie schon erwartet findet im September erneut der Flohmarkt im AWO Familiengarten Clara-Zetkin-Str. in Bad Langensalza statt. Ein guter Anlass, nicht mehr altersgerechtes Spielzeug oder Kleidung aus dem Kinderzimmer zu räumen und auf einer Börse anzubieten.



am 06. September 2014 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir rufen alle Interessierten auf, sich für den o. g. Termin im AWO Familienzentrum unter der Tel.: 03603 / 891676 anzumelden.

Klapptische, Decken o. ä. sind mitzubringen.

Aufbau ab 09:30 Uhr! Bei Dauerregen fällt der Flohmarkt aus.

- Familie Grünvogel-Döring, Mittelsömmern
- Förderverein Freibad Kirchheilingen
- Freiwillige Feuerwehr Kirchheilingen
- Gemeindeverwaltung Kirchheilingen
- Kindergarten Kirchheilingen
- Kindergarten Dachwig
- Müller-Kunststofftechnik GmbH, Kirchheilingen
- Ordnungsamt Bad Tennstedt
- Planungsbüro Axel Weber, Kirchheilingen
- Philipps, Thomas GmbH & Co. KG. Sonderposten, Herbsleben
- Reiterhof am Hopfenberg, Tottleben
- Frau Gerlinde Richter „Stiftung ländliche Neugier“
- Sparkasse Unstrut-Hainich
- Sportverein Kirchheilingen
- Tierarzt Dr. Matthias Harnisch
- tegut, Christine Benke, Gräfentonna
- VNG - Gasspeicher GmbH, UGS Kirchheilingen
- VR Bank Westthüringen eG
- Volkmar Helbing, Andre Schmeling, Corina Zier, Monika Zier aus Kirchheilingen



„5für20!“ - 5 Tage Ferien für Kinder in Thüringen für 20 Euro

Um Abenteuer zu erleben, muss man gar nicht so weit reisen. Es gibt sie auch ganz in unserer Nähe, z.B. bei einer Ferienfreizeit des Jugendwerks der AWO Thüringen und der AWO Bad Langensalza e.V.

In Zusammenarbeit mit dem AWO Kreisverband Bad Langensalza und dem AWO Ortsverein Kirchheilingen fand vom 21. bis 25. Juli 2014 das 5-tägige Zeltlager „5 für 20“ im Schwimmbad Kirchheilingen statt. In dieser Zeit standen 22 Kinder im Alter von 8-11 Jahren im Mittelpunkt des Geschehens.

Baden, Nachtschwimmen, ein Grillfest mit Lagerfeuer, die Vorführung der Fahrzeuge der Feuerwehr, der Besuch des „Reiterhofs am Hopfenberg“ mit dem Reiten am Grillturm in Kirchheilingen, die Besichtigung eines Windrades und das Experimentieren mit den Materialien der Stiftung ländliche Neugier und vieles mehr stand auf dem umfangreichen Programm für die Woche. Gekocht und gegessen wurde unter freiem Himmel, einmal wurden die Ferienkinder auch in der Begegnungsstätte Kirchheilingen mit Mittagessen und leckerem Kuchen verwöhnt. Das Sommerwetter lud natürlich zum Eis essen ein.

Diese Freizeit für die 9 Mädchen und 13 Jungen konnte auch in diesem Jahr nur durch die großzügige Unterstützung vieler Einzelpersonen und Firmen realisiert werden.

Danken möchten wir folgenden Firmen, Institutionen und Personen für ihre Spenden:

- Agrargenossenschaft Kirchheilingen eG
- Agrargenossenschaft mbH Neunheilingen
- Apotheke am Anger u. Facharzt Dr. Himpel Kirchheilingen
- Backshop Minimarkt E. Springer, Döllstedt
- Bäckerei Bergfeld, Kirchheilingen
- Bierstübchen und Eiscafé Harry Konrad, Kirchheilingen
- Blumenhaus Wicki, Kirchheilingen
- BOREAS Energie GmbH/ Thüringenwind GmbH / Ballhausen
- EDEKA aktiv markt Bad Tennstedt, Herr Sven Becker
- Etikettendruckerei Jörg Bohn, Kirchheilingen
- Fachärztin für Allgemeinmedizin, Frau Matschulat, Kirchheilingen



Eltern-Kind-Turnen

... ein sportliches Angebot für Familien mit Kleinkindern

Bewegung und soziale Kontakte - beides ist unverzichtbar für eine positive kindliche Entwicklung.

Beim Eltern-Kind-Turnen wird der zunehmende Bewegungsdrang kleiner Kinder und ihre Lust an neuen Erfahrungen genutzt, um mit Unterstützung von Mama, Papa, Oma oder Opa jede Menge über sich selbst, den eigenen Körper, die eigene Umwelt in ihren verschiedenen Formen und über das Zusammensein mit anderen Kindern zu lernen.

Wir freuen uns über alle Familien, die vorbei kommen und mitmachen. Jeden zweiten Montag, 16.00 Uhr - 17.00 Uhr in der Turnhalle der Sonnenhofschule.

Informationen unter:

AWO Familienzentrum
Rosa-Luxemburg-Str. 5
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603 - 845939
Mail: familienzentrum@awo-lsz.de

Unsere nächsten Termine:

01.09.14, 15.09.14, 29.09.14, 13.10.14, 27.10.14, 10.11.14, 24.11.14, 08.12.14

Kinderturnen

... für Kinder von 4 bis 6 Jahren

Am 08. September 2014 geht es wieder los:

Jeden zweiten Montag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr rennen, klettern, springen, rollen und hüpfen wir gemeinsam in der Turnhalle der Sonnenhofschule in der Brentanostraße in Bad Langensalza.

Wenn auch du Lust hast gemeinsam mit anderen Kindern zu turnen und zu spielen, dann lass dich von deinen Eltern anmelden und komm vorbei. Wir freuen uns auf dich!

Anmeldung unter:

AWO Familienzentrum
Rosa-Luxemburg-Str. 5
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603 - 845939
Mail: familienzentrum@awo-lsz.de
Ansprechpartner: Franziska Röser

Unsere nächsten Termine:

08.09.14, 22.09.14, 06.10.14, 20.10.14, 03.11.14, 17.11.14
01.12.14, 15.12.14



Aus dem grünen Herzen Deutschlands ins Reich der Mitte

Frau Dr. Helgrit Marz-Loose, Chefärztin der MEDIAN Klinik Bad Tennstedt, als Gastrednerin auf dem Physical Medicine & Rehabilitation Congress in Nanchang, China, vom 19. bis 22. Juni 2014



China, das Land der Großen Mauer, der Drachen und prächtigen kaiserlichen Tempelanlagen auf dem Weg zur größten Wirtschaftsmacht darf in nichts nachstehen. Und so ist es nicht verwunderlich, dass man westliches Wissen importiert, um den Anschluss nicht zu verpassen. Zum Kongress für Physikalische Medizin und

Rehabilitation der CAPMR (Chinese Association of Physical Medicine and Rehabilitation) in Nanchang lud man kurzerhand Chefärztin Frau Dr. Helgrit Marz-Loose aus der MEDIAN Klinik Bad Tennstedt ein, um die hier gewonnenen Ergebnisse bei der Behandlung von neurologischen Patienten mit der repetitiven Magnetstimulation darzustellen.

Die transkranielle Magnetstimulation (TMS) stellt ein seit Mitte der 80er Jahre bekanntes Verfahren dar, mit dem durch die Applikation eines Magnetfeldes durch die Schädeldecke die Großhirnrinde elektrisch erregt wird. Seit 1992 stehen „rapid rate“ Magnetstimulatoren zur Verfügung, hiermit sind Reizserien bis zu 250 Hz möglich.



Frau Dr. Marz-Loose setzt die repetitive periphere Magnetstimulation schon seit Mitte der 2000er zur Behandlung von spastischen Lähmungen ein und publizierte ihre Ergebnisse (Nervenarzt 2009;80:189-1495). Seit 2012 werden in Bad Tennstedt Patienten mit Spastik aber auch mit Schluck- und Sprachstörungen mit dieser innovativen Methode behandelt und die erzielten Fortschritte auf Fotos und Video dokumentiert. Das Konzept hat sich

inzwischen weiterentwickelt und besteht aus einer Kombination von Magnetstimulationen unter Einsatz von Manualtechniken und apparativen 3D Vibrationen in einem ganzheitlichen Behandlungskonzept. Hierbei konnten Verbesserung im Muskeltonus und in der Funktionalität der betroffenen Gliedmaßen bereits nach einer Anwendung aber auch nach Langzeitbehandlungen über ein halbes Jahr hinweg beobachtet werden. Da für dieses Verfahren noch kein Nachweis der Wirksamkeit in klinischen Studien vorliegt, macht sich das Team um Frau Dr. Marz-Loose auch in Zukunft weiter für den Einsatz und die Verbreitung der Methode stark.

Als Referentin für ein Satellitensymposium beim größten Kongress für Rehabilitation in China eingeladen zu werden, ist eine gute Gelegenheit, die Behandlungsmethode weit über die Grenzen hinaus zugänglich zu machen. Rehabilitationskliniken wie in Deutschland gibt es in China noch wenige und in keinsten Weise flächendeckend. Sie bilden zumeist Abteilungen in Krankenhäusern. Akutbehandlung und rehabilitative Maßnahmen laufen parallel und über kürzere Zeiträume als in Deutschland. Behandlungsverfahren und die Zusammenarbeit von Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Hilfsmittelversorgung sind im 11.000 km entfernten Reich der Mitte ähnlich, so dass man neuen zukunftsorientierten Möglichkeiten wie die Magnetstimulation auch gespannt gegenübertritt.



Frau Dr. Marz-Loose hatte dazu am 4-tägigen Kongress einen Redeanteil von fast 2 Stunden. Die Kongresssprache war chinesisch, doch die Übersetzerin Frau Dr. Yeh, Neurologin und ebenfalls tätig in der Rehabilitation, machte auch diese Hürde bezwingbar. Den 200 Zuhörern aus dem ärztlichen und thera-

peutischen Bereich blieb Zeit zur Diskussion und Datenträgeraustausch. Die Aufmerksamkeit war groß und so manch einer wäre gern mit einem Protokoll nach Hause gegangen, um am darauffolgenden Tag mit der Behandlung zu beginnen. Doch ein Regelwerk gibt es derzeit nicht. Auf die Frage nach der optimalen Stimulationsfrequenz und -intensität sowie auf Suche des Stimulationsortes, der nach Indikation und individuell Befund wechselt, könne man sich gern zusammenschließen, so ermuntert Frau Dr. Marz-Loose die interessierten Teilnehmer. Ganz nach der chinesischen Weisheit „Qián lì zhī xíng, shì yú zúxià.“ (Daodejing) - „Eine Reise von tausend Meilen beginnt unter deinem Fuß“

Einladung

zu unserem monatlichen Gruppentreffen
im Caritas Altenzentrum St. Josef,
Tonnaer Str. 9, Bad Langensalza
Freitag, 05.09.2014 um 16:00 Uhr
(in der Regel jeden 1. Freitag im Monat)

Erfahrungsaustausch Hilfen annehmen!

Es gibt vielerlei Angebote zur Entlastung der Begleitenden

Wir bieten unseren Mitgliedern beitrags- und kostenfrei:
unendlich viel Unterstützung
Interessenten sind herzlich eingeladen
Wir können mehr für Sie tun als Sie denken.

Mit herzlichem Dank an Caritas Altenzentrum St. Josef

Selbsthilfegruppe 7 Angehörige Demenzkranker

Bad Langensalza
Dana Koselack, Rathenastr. 7,
99947 Bad Langensalza
Tel. 03603 89 4952
danakoselack@t-online.de
+ Regina Brückner Tel. 036043 15 9702
+ Verena Domschke Tel. 036043 70 370

Schutz vor Witterungseinflüssen

Eine dichte Wandbegrünung schützt die Fassade vor Witterungseinflüssen wie Hagel, Starkregen und UV-Strahlung. Sie kann sogar eine gewisse Lärmreduzierung bewirken, allerdings sollte man sich keine allzu große Schallpegelminderung versprechen. Und schließlich lassen sich durch Kletterpflanzen auch ästhetische Mängel am Haus gut kaschieren und das Ortsbild insgesamt verbessern. Eigenheimbesitzern sollte jedoch bewusst sein, dass auch der dichteste Bewuchs keine richtige Wärmedämmung ersetzen kann.

Zu allen Fragen rund um Kühlung, baulichen Wärmeschutz und die geeigneten Dämmmaßnahmen geben die Energieberater der Verbraucherzentrale Auskunft: online, telefonisch oder in einem persönlichen Beratungsgespräch. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **In Mühlhausen findet die Beratung in der Friedrich-Naumann-Straße 26 statt.** Eine Terminvereinbarung für Mühlhausen ist auch möglich unter **0361 555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Wissenswertes

Die Verbraucherzentrale Thüringen informiert

Fassadenbegrünung

Natürlicher Wärmeschutz im Sommer

Erfurt, 24.07.2014

Begrünte Fassaden sind nicht nur schön anzuschauen, sondern haben auch praktische Vorteile. Als grüne Lunge verbessern sie das lokale Klima, und im Sommer sorgt die Wandverschattung auf natürliche Weise für angenehm kühle Räume.

Pflanzen filtern Staub- und Schadstoffpartikel aus der Luft und geben Sauerstoff und Feuchtigkeit ab. Im Sommer kann eine Fassadenbegrünung die Innenraumtemperatur des Gebäudes erheblich mindern. Zur Begrünung von Fassaden eignen sich vor allem Kletterpflanzen. Bei ihnen wird nach ihrer Klettertechnik zwischen Selbstklimmern (z.B. Efeu, Kletterhortensie) und Gerüstkletterpflanzen unterschieden. Letztere unterteilen sich wiederum in Rankpflanzen (z.B. Clematis, Weinreben), Schlingpflanzen (z.B. Geißblatt, Hopfen) und Spreizklimmen (z.B. Brombeere, Kletterrose). Als Kletterhilfen eignen sich Holzgerüste oder Spanndrähte. Die Auswahl der Pflanzen ist abhängig vom jeweiligen Standort, dem Lichtanspruch der Pflanzen, den Bodenverhältnissen, dem Klima und dem Material der Außenwand.

Immergrün oder blattabwerfend?

Einige Kletterpflanzen sind immergrün, andere verlieren im Herbst ihre Blätter. Immergrüne Pflanzen haben den Nachteil, dass die Verschattung nicht nur im Sommer für Abkühlung sorgt, sondern auch im Winter den Wärmegewinn durch Sonne auf der Wand verhindert. Gewächse wie beispielsweise Wein, die im Herbst die Blätter abwerfen, sind hier flexibler. Als Kompromiss kann man für Süd-, Südwest- und Südostseiten blattabwerfende Pflanzen, und für West-, Ost- und Nordseiten immergrüne Pflanzen verwenden.

Regelmäßig zurückschneiden

Bei selbstkletternden Pflanzen sollte das Mauerwerk gut verputzt sein und die Kletterhöhe der Pflanzen der Gebäudehöhe angepasst werden. Pflanzen wie Efeu oder Wein müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden, was in größeren Höhen mit recht viel Aufwand verbunden sein kann. Vor allem die Fenster sollten vom Bewuchs freigehalten werden, um nicht Kleintiere aus ihrem neuen Biotop in das Gebäudeinnere einzuladen.

